Zeitschrift: Shab.ch : schweizerisches Handelsamtsblatt = Fosc.ch : feuille officielle

suisse du commerce = Fusc.ch : foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 138 (2020)

Heft: 190

Anhang: Meldungsanhänge : auf den nachfolgenden Seiten werden alle

Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

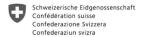
Meldungsanhänge

Auf den nachfolgenden Seiten werden alle Meldungen mit unstrukturierten Anhängen aufgeführt.

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Harderbahn AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Mogli AG



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter

Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung

Publikationsdatum: SHAB 30.09.2020 Meldungsnummer: UP04-0000002457

Publizierende Stelle

Harderbahn AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Harderbahn AG

Harderbahn AG CHE-107.855.032 Harderstrasse 14 3800 Interlaken

Angaben zur Generalversammlung:

22.10.2020, 10:30 Uhr, am Sitz der Gesellschaft, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Einladungstext/Traktanden:

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz).



Harderbahn AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 10.30 Uhr, am Sitz der Gesellschaft in Interlaken

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrate beantragt, die 1400 inhaberaktien Nom. 5-und 13980 inhaberaktien Nom. 50- in 141

Begründung und synoptische Darstellung der Änderung: Hauptzweck der Statutenänderung ist der Vollzug des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen

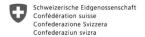
Artikel	alt	neu
Art. 4	Das Aktienkapital beträgt Fr. 705'000.– (siebenhundertundfünftausend	Das Aktienkapital beträgt Fr. 705'000.– (siebenhundertundfünftausend
	Franken) eingeteilt in	Franken) eingeteilt in 141'000 Namenaktien mit einem Nennwert von Fr. 5
	1400 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 5.– und 13'960 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 50.– .	Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
	Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.	
Art. 5	Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.	Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft aner- kennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.
	Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner	Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführ
	Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszuge- ben. Aktienzertifikate können jederzeit in einzelne	In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesse der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationali-
	Aktien oder auch in Zertifikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetauscht wer-	tät bzw. Gesellschaftssitz, Zahlstelle und Stimm- berechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte
	den. Die Aktientitel oder Zertifikate tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungs-	gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede
	rats. Auf dem Wege der Statutenänderung kann	Namens- und Adressänderung und Änderung in
	die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaber-	der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden. Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form
	aktien umwandeln.	von Wertrechten aus und führt diese als Buch- effekten.
Art. 7,	Genehmigung des Jahresberichts und der	Genehmigung des Geschäftsberichts mit der
Ziff. 3	Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere	Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere
Art. 9,	die Festsetzung der Dividende; Die Einberufung ist in den Publikationsorganen	die Festsetzung der Dividende; Die Einberufung ist in den Publikationsorganen
Abs. 2	der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versamm-	der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versamm-
	lungstag zu veröffentlichen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die	lungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch
	Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre	Brief eingeladen werden. In der Einberufung sind
	bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung	die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträg des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekann
	eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.	zu geben, welche die Durchführung einer Gene- ralversammlung oder die Traktandierung eines
Art. 11	Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist	Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlur
nti II	jeder Aktionär berechtigt, der sich über den Besitz	nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen
	einer oder mehrerer Aktien ausweist.	andern, an der Generalversammlung teilnehmen- den und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär
		oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertrete
		vertreten lassen. Über die Anforderungen an schriftliche Voll-
		machten und Weisungen entscheidet der Ver-
		waltungsrat. Im Rahmen der Leitung der General- versammlung entscheidet der Vorsitzende über d
		Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.
Art. 13, Abs. 2	In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime	Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen
7100. E	Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie ver- langt.	sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstim
	lange	mung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt un die Mehrheit der an der Generalversammlung an
		wesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr ir offener Abstimmung diesem Antrag beipflichtet.
Art. 16	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung au
	eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder muss	eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende
	die Vorschrift von Art. 709 Abs. 1 OR beachtet werden. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig	Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig. Die Amtsdauer endig
	werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amts-	am Tage der ordentlichen Generalversammlung.
	dauer des ersetzten Mitgliedes gültig. Die Amtsdauer endigt am Tage der ordentlichen	Die Mitglieder sind wiederwählbar.
	Generalversammlung.	
	Die Mitglieder sind wiederwählbar. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss	
Art. 18,	Aktionär der Gesellschaft sein. Beschlüsse des Verwaltungsrates können in	Beschlüsse des Verwaltungsrates können in
Abs. 4	dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, Telegramm, Telex oder Telefax gefasst werden.	dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, E-Mail oder Telefon gefasst werden, sofern nicht
	sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechts-	ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
	gültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder	Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des
	des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der	Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der
	nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungs- rates aufzunehmen.	nächsten Sitzung des betreffenden Verwaltungs- rates aufzunehmen.
Art. 21	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und ende am 31. Dezember.
	Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgs-	Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgs-
	rechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen	rechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen
	Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff, den Art. 63 ff und 70 Eisenbahngesetz und	Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebur über das Rechnungswesen von Eisenbahnen
		sowie nach den allgemein anerkannten kauf-
	der Verordnung des UVEK (REVO) sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und	mannischen und branchenublichen Grundestzer
	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.	aufgestellt.
	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Ver- luste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme	aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nac der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen
	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Ver-	aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nac der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen
	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Ver- luste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstel-	aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nac der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obliga
	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grudsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleiben den Reingewinn sind zunächst 10% dem allgemeinen Reserverlonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30% des einbezahlten Aktenkapitals erreicht hat.	Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nac der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obliga
	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grudsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleiben den Reingewinn sind zunächst 10% dem allgemeinen Reserverlonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30% des einbezahlten Akternkapitals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds zur Verfügung der Generalversammlung.	aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nac der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obliga
Art. 25	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchendiblichen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleiben den Reingewinn sind zunächst 10% dem allgemeinen Reserverfonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weiter Zuweisungen an den Reservefonds zur Verfügung der Generalversammlung. Diese Statutens sowie ihre allfälligen Abänderungen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Genehmigung durch die zuständigen eidgenössischen	aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nac der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obliga
Art. 25	den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grudsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstägen lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleiben. den Reinigewirm sind zunächst 10% dem allgemeinen Reserverlonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30% des einbezahlten Aktendaptals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen ber wettere Zuweisungen an den Reserverlonds zur Verfügung der Generalversammlung. Diese Statuten sowie ihre allfälligen Abänderungen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Generalversen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Generalversen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Generalversen bedürfen vor ihrer Inkraftsetzung der Generalversen.	aufgestellt. Die Bilanzgewinnverwendung bestimmt sich nat der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligitionenrecht. Diese Statuten wurden an der ausserordentliche Generalversammlung vom 22. Oktober 2020

Zutrittskarten zur Generalversammlung sind gegen Ausweis über den Aktienbesitz oder gegen Bescheinigung der Hittenfegung der Aktien bis spätestens 21. Oktober 2020, 12.00 Uhr, bei der Direktion der Gesellschaft in Interläken zu beziehen. Bitte besechten Sie die wegen der ausserordentlichen Oronavirus-Lege eingeschränkten Öffungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und die im Kontakt mit unserem Schalterpersonal geltenden Hyglenevorschriften.

Anrecht auf eine Zutrittskarte und somit auf die Teilnahme an der Generalversammlung haben nur die im Verzeichnis gem. Art. 697 (OR registrierten Aktionäre. Alle Aktionäre haben sich bei der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung mit einem Personalsuweise zu identifizieren, schriftlich Bevollmächtigte ebenso. Vertreter einer juristischen Person müssen einen aktuellen HR-Auszug vorweisen.

Aufgrund der vorherrschenden Situation rund um das Coronavirus sind die an der Generalversammlung teil-nehmenden Aktionärinnen und Aktionäre dazu angehalten, dort wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Hygienemaske zu tragen.

Interlaken, 14. September 2020, der Verwaltungsrat



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter

Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung

Publikationsdatum: SHAB 30.09.2020 Meldungsnummer: UP04-0000002456

Publizierende Stelle

Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG

Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG CHE-101.281.380 Harderstrasse 14 3800 Interlaken

Angaben zur Generalversammlung:

22.10.2020, 09:00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft, Harderstrasse 14, 3800 Interlaken.

Einladungstext/Traktanden:

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz).



Bergbahn Lauterbrunnen - Mürren AG

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Donnerstag, 22. Oktober 2020, 9.00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft in Interlaken

Einziges Traktandum der ausserordentlichen Generalversammlung ist eine Statutenänderung
Antrag des Verwaltungsrates: Der Verwaltungsrat beantragt, die 4000 Inhaberaktien Nom. 450. – die Art. 4, 5, 9, 11 und 13 wie folgt zu ändern sowie eine Modernisierung der Artikel 7, 16, 18, 21 und 25 vorzunehmen.

Begründung und synoptische Darstellung der Änderung: Hauptzweck der Statutenänderung ist der Vollzug des Bundesgesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke (Global Forum-Gesetz,

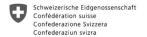
Artikel	alt	neu
Art. 4	Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'800'000.— (eine Million achthunderttausend Franken) eingeteilt in 4000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je Fr. 450.— Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.	Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'800'000.— (eine Million achthunderttausend Franken) eingeteil i doo Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 450.— Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.
Art. 5	Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.	Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.
	Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertflikate über mehrere Aktien auszuge- ben. Aktienzerflikate können jederzeit in einzelne Aktien oder auch in Zertflikate über eine grössere oder kleinere Zahl von Aktien umgetausscht wer- den. Die Aktientitel oder Zertflikate tragen die Unterschrift eines Mittgliedes des Verwaltungs- rats. Auf dem Wege der Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien und Namenaktien in Inhaberakti- en umwandeln.	Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch gefüh in dieses werden die Eigenüber und Nützniesst der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationali tät bzw. Gesellschaftstütz, Zahistelle und Stimmberchtigung eingetragen, Milwikrungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wei m Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressingt mit der Örbertrechtigung und Anderung in der Zahistelle ist der Gesellschaft zur midden. Die Gesellschaft güt Aktien in der Regel in Form own Wertrechten aus und führt diese als Buch-von Wertrechten aus und führt diese als Buch-
Art. 7, Ziff. 3	Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere	effekten. Genehmigung des Geschäftsberichts mit der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere
Art. 9, Abs. 2	die Festsetzung der Dividende. Die Einbeufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zelt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu veröffentlichen. In der Einberufung sind die Verhandlungssgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.	die Festsetzung der Dividende. Die Einbertung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft (Art. 24) unter Angabe von Ort und Zeit mindestens 20 Tage vor dem Versamtungstag zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre können überdies durch Biefei eingeladen werden. In der Einbertung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträg des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekann zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandlerung eines Verhandlungsgegenstandes verlagt haben.
Art. 11	Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Aktionär berechtigt, der sich über den Besitz einer oder mehrerer Aktien ausweist.	Ein Aktionär kann sich an der Generalversammung nur durch einen gesetzlichen Vertrete, ein andern, an der Generalversammlung teilnehmer den und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch einen allenfalls von der Gesellschaft bezeichneten unschängigen Stimmrechtsvertre ter vertreten lassen. Diber die Anforderungen an schriftliche Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzen über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten
Art. 13, Abs. 3	In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt.	In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahle offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Abstimmung anordnet oder ein Aktionär sie verlangt und die Mehrheit der an der Generalve sammlung anwesenden Aktionäre mit einfacher Handmehr in offener Abstimmung diesem Antra beipflichtet.
Art. 16	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werdende Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig. Die Amtsdauer endigt am Tage der ordenlichen Generalversammlung. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Jedes Mitglied est werden vier der der der der der der der der der d	Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens die Mitgliedern, die von der Generalversammlung seine Amtsdauer von drei Jahren pewählt werder Vor Ablauf der Amtsdauer notwendig werder. Ersatzwahlen sind nur für die Amtsdauer des ersetzten Mitgliedes gültig, Die Amtsdauer man Tage der ordentlichen Generalversammlung Die Mitglieder sind wiederwählbar.
Art. 18, Abs. 4	Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief, Telegramm, Tielex oder Telefax gefässt werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit hatten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des bereifenden Verwaltungsrates auf zunehmen.	Beschlüsse des Verwaltungsrates können in dringenden Fällen auch schriftlich mittels Brief. E-Mall oder Tellefon gefasst werden, sofern nich eim Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsglütig zustande gekommen, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrates die Gelegenheit batten, ihre Stimme abzugeben. Sie sind in das Protokoll den aber sich sie des Gelegenheit verwaltungsrates Tützung des betreffenden Verwaltungsrates aufzunehmen.
Art. 21	Das Geschäftsjahr beginnt am I. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahreurechnung, bestehend aus der Erfolgs- rechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schwetzerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a fft, den Art. 65 in und 70 Eisenbahngesetz, der Verordnung des Bundesrates über das Rech- nungswesen der Eisenbahnen und die gleichna- mige Verordnung des EVED sowie nach allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenbüls- chen Grundsätzen aufgestellt. Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Ver- luste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstel- lungen verbiebenden Reingewinn sind zumächst 10% dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 30 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Rest steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds, zur freien Verfügung der General- versammlung. Die Generalversammlung kann neben dem gesestzlichen Reservedonds die Anlegung beson- derer Reserveh nessen die Anlegung beson- derer Reserveh nessen verfügung der General- versammlung.	Das Geschäftsjahr begjinnt am 1. Januar und end am 31. Dezember. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, with gemäss den Vorschiffen des Schweizerischen Obligationenrechts und der Bundesgesetzgebund bür das Rechnungswesen von Eisenbahnen sowie nach den allgemein anerkannten kaufmanischen und branchenbülchen Grundsätze aufgestellt. Die Bilanzgewinnerwendung bestimmt sich na der Bundesgesetzgebung über die Eisenbahnen und subsidiär nach dem Schweizerischen Obligationenrecht
Art. 25	Diese Statuten sowie ihre allfälligen Abänderun- gen bedürfen vor ihrer inkraftsetzung der Geneh- migung durch die zuständigen eidgenössischen Behörden. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Gene- ralversammlung vom 23. Juni 1993 beschlossen.	Diese Statuten wurden an der ausserordentlich Generalversammlung vom 22. Oktober 2020 genehmigt.

Zutrittskarten zur Generalversammlung sind gegen Ausweis über den Aktienbesitz oder gegen Bescheinigung der Hinterlegung der Aktien bis spätestens 21. Oktober 2020, 12.00 Uhr, bei der Direktion der Gesellschaft in Interlaken zu beziehen. Bitte beachten Sie die wegen der ausserordentlichen Coronavirus-Lage eingeschränkten Öffmungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und die im Kontakt mit unserem Schalterpersonal geltenden Hygienevorschriften.

Anrecht auf eine Zutrittskarte und somit auf die Teilnahme an der Generalversammlung haben nur die im Verzeichnis gem. Art. 69710 R registrierten Aktionäre. Alle Aktionäre haben sich bei der Zutrittskontrolle zur Generalversammlung mit einem Personalausweis zu identifizieren, schriftlich Bevollmächtigte ebenso. Vertreter einer juristischen Person müssen einen aktuellen HR- Auszug vorweisen.

Aufgrund der vorherrschenden Situation rund um das Coronavirus sind die an der Generalversammlung teil-nehmenden Aktionärinnen und Aktionäre dazu angehalten, dort wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, eine Hygienemaske zu tragen.

Interlaken, 21. September 2020, der Verwaltungsrat



Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter

Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung

Publikationsdatum: SHAB 30.09.2020 Meldungsnummer: UP04-0000002458

Publizierende Stelle

Juris Treuhand AG, Industriestrasse 47, 6300 Zug

Im Auftrag von:

Mogli AG, Industriestrasse 47, 6300 Zug

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Mogli AG

Mogli AG CHE-235.836.945 Industriestrasse 47 6300 Zug

Angaben zur Generalversammlung:

22.10.2020, 16:00 Uhr, Sitzungszimmer der MOGLI AG, Industriestrasse 47, 6300 Zug

Einladungstext/Traktanden:

Einladung zur 1. ordentlichen Generalversammlung

Einladung zur 1. ordentlichen Generalversammlung der MOGLI AG, Zug

Donnerstag, 22.10.2020, 16:00 Uhr im Sitzungszimmer der MOGLI AG, Industriestrasse 47, 6300 Zug

Traktanden:

1. Wahl Protokollführer und Stimmenzähler

2. Abnahme Jahresbericht

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung des Jahresberichtes

3. Abnahme Jahresrechnung

Antrag des Verwaltungsrates: Genehmigung der Jahresrechnung

4. Entlastung der Verwaltung

Antrag des Verwaltungsrates: Gewährung der Entlastung

5. Kapitalerhöhung

Antrag des Verwaltungsrates: Ordentliche Kapitalerhöhung um nominal CHF 5'000.00 auf CHF 110'000.00; Betrag der darauf zu leistenden Einlagen total CHF 5'000.00; Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: 5'000 Namenaktien à CHF 1.00 nominal; Keine Vorrechte einzelner Kategorien; Ein Gesamtausgabebetrag von CHF 500'000 bzw. CHF 100.00 je Namenaktie; Beginn der Dividendenberechtigung mit Eintragungsdatum der Kapitalerhöhung im Handelsregister; Art der Einlagen: Durch Bareinzahlung von total CHF 5'000.00: Keine Sachübernahmen; Keine besonderen Vorteile; Keine Einschränkung oder Aufhebung von Bezugsrechten; Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre; Keine Voraussetzung für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.

Aktionäre, welche Aktien zeichnen wollen (proportional zum bestehenden Aktienbesitz und zwar für 21 bestehende Aktien erhält der Zeichner/die Zeichnerin 1 neue vinkulierte Namenaktien zu nominal CHF 1.00, zum Ausgabebetrag von CHF 100.00), müssen dies bis spätestens 20.10.2020, der Gesellschaft schriftlich melden, damit dies an der Generalversammlung berücksichtigt werden kann. Die Aktionäre sind für die rechtzeitige Zustellung verantwortlich.

6. Wahlen: VR, Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates: Neuwahl von Leonie Winter und Thomas Fromherz in den Verwaltungsrat, Neuwahl von PWC als Revisionsstelle

7. Varia

Geschäftsbericht, Jahresrechnung liegen innert der statutarischen Frist am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf.

Der Verwaltungsrat